

Gemeinde Ruppertshofen

BPI »Gartenäcker III« in Ruppertshofen-Hönig

Übersichtskartierung mit Relevanzprüfung



Landschaftsplanung und Naturschutz

VISUAL
OKOLOGIE

Dipl.-Biol. Hans-Georg Widmann

Richard-Hirschmann-Str. 31

73728 Esslingen

Tel. 0711-9315913, E-Mail buero@visualoekologie.de

Esslingen, den 28.05.2024

Hans-Georg Widmann

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	1
1.1	Anlass und Zielsetzung	1
1.2	Herleitung und Erläuterung des im BNatSchG verankerten Artenschutzes	1
1.3	Methodisches Vorgehen	2
1.4	Berücksichtigung der Roten Listen und anderer Schutzkategorien	2
1.5	Untersuchungsdaten	2
2.	Vorhaben und Vorhabenswirkungen	3
2.1	Vorhaben	3
2.2	Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens	3
3.	Vorprüfung	4
3.1	Ziele der Relevanzprüfung	4
3.2	Schutzgebiete	4
3.3	Habitatkartierung	4
3.3.1	Methodik	4
3.3.2	Ergebnisse	5
3.4	Habitatpotenzial und Konfliktprognose	5
3.4.1	Europäische Vogelarten	5
3.4.2	Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	5
3.5	Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer Untersuchungen	6
4.	Ergebnisse der Übersichtskartierung	7
4.1	Brutvögel: Bestandsbeschreibung	7
4.2	Reptilien - Zauneidechse: Bestandsbeschreibung und Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung und dem Schutz der Population	9
5.	Zusammenfassung	11
6	Literatur	12

Anlagen

Kartierergebnisse als Themenpläne

Foto auf der Titelseite:

Der weitgehend strukturarme Planbereich

1. Einführung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Gemeinde Ruppertshofen beabsichtigt, ein neues Wohngebiet am nördlichen Siedlungsrand von Hönig im Zuge eines Bebauungsplans zu entwickeln, und hat hierfür bereits einen Aufstellungsbeschluss gefasst.

Das Plangebiet umfasst ausschließlich Grünland, das überwiegend intensiv genutzt wird. Das Grünland setzt sich nach Norden und Osten fort, westlich und südlich grenzt jeweils Wohnbebauung bzw. ein bereits ausgewiesenes Wohngebiet an. Nach Osten hin fällt das Gelände ab, ist aber nicht mehr Teil des Plangebiets. Im Tal findet sich eine naturnahe Auenvegetation mit Gehölzen und Nasswiesen. Ansonsten wird das Plangebiet mit etwas Abstand von Wald umschlossen.

Die Kulissenwirkung und die Hangneigung bewirken, dass sich keine Feldlerchen ansiedeln können, womit schon ein wesentliches Konfliktszenario ausscheidet. Arten der Siedlungsgebiete werden sich in der Umgebung finden lassen, in gewisser Entfernung, im Wald und in den Auengehölzen evtl. auch seltene Arten. Diese Strukturen sind jedoch so weit von Plangebiet entfernt, dass eine Störung auszuschließen ist.

Aus der Anwohnerschaft kamen Hinweise zum Vorkommen von Zauneidechsen. Diese wurden auch mit Bildnachweisen belegt. Die Ansprache von Anwohnern bestätigte ein Vorkommen.

1.2 Herleitung und Erläuterung des im BNatSchG verankerten Artenschutzes

Gemäß § 7 (1) Nr. 13 und 14 BNatSchG werden bestimmte Tier- und Pflanzenarten einem besonderen Schutzstatus unterworfen. Nach § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 i. V. m. § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe. Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1 bzw. Nr. 4) und
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3). Ein Verbot für europäische geschützte Arten UND national streng geschützte Arten liegt nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Abs. 5). Bei nur national „besonders“ geschützten Arten gelten die Verbote bei zulässigen Eingriffen nicht.

Des Weiteren ist verboten,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2).

Ein Verstoß liegt aber nicht vor, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG vorliegen.

1.3 Methodisches Vorgehen

Die vorgefundenen Biotopstrukturen werden hinsichtlich ihrer Habitateignung für Arten und Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten abgeprüft. Für jede potenziell betroffene Art bzw. Artengruppe wird das derzeit bekannte Verbreitungsgebiet, die Habitatansprüche sowie die vorhabenbezogene Betroffenheit geprüft.

Es werden mögliche Konflikte bzgl. des § 44 (1) BNatSchG beschrieben hinsichtlich

- des Tötungsverbots,
- des Störungsverbots und
- des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Hiermit soll eine Eingrenzung der vertieft zu kartierenden Arten oder Artengruppen erreicht werden (siehe Kap 3. auf Seite 4).

Die faunistischen Kartierungen werden nach den üblichen Erfassungsstandards durchgeführt werden, wobei aufgrund der Habitatsituation sich die Erhebungen auf den Mindeststandard beschränken kann.

Als dritter Schritt erfolgt schließlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der erfassten Taxa. Darin werden planungsrelevante Wirkfaktoren sowie vorhabensbedingt zu erwartende Beeinträchtigungen hinsichtlich möglicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Sofern erforderlich schließen sich die Arbeitsschritte der Ausnahmeprüfung an.

1.4 Berücksichtigung der Roten Listen und anderer Schutzkategorien

Rote Listen sind in erster Linie dem Internet den einschlägigen Seiten der LUBW sowie des Bundesamts für Naturschutz (BfN) zu entnehmen. Die Daten werden sobald sie vorliegen regelmäßig aktualisiert. Die letzten Aktualisierungen erfolgten bspw. für Brutvögel in Deutschland 2022, für Brutvögel in Baden-Württemberg 2021. Andere Rote Listen sind dagegen schon teilweise über 20 Jahre alt und können damit als veraltet angesehen werden. Das gilt insbesondere für die Rote Liste der Säugetiere in Baden-Württemberg aus dem Jahre 2003.

1.5 Untersuchungsdaten

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Niederschlag	Wind	Untersuchungsgegenstand
09.04.2023	10:00	10	0/8	-	windstill	Habitate, Brutvögel, Reptilien
09.05.2023	14:00	23	2/8	-	Schwachwindig	Brutvögel, Reptilien
17.07.2023	11:00	22	2/8	-	windstill	Reptilien

Tab. 1: Liste der Kartierungen mit Datum und Wetter (soweit relevant), Bewölkung: 0/8 entspricht wolkenlos, 8/8 vollständig bedeckt

2. Vorhaben und Vorhabenswirkungen

2.1 Vorhaben

Der städtebauliche Entwurf sieht eine vollständige Überplanung des Geltungsbereichs vor. Es sind 14 Bauplätze geplant. Im Osten ist eine öffentliche Grünfläche mit Regenrückhaltung vorgesehen. Daher sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen.

2.2 Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen:

- Nr. 1: Durch Erdarbeiten kann es zu Tötungen von Wiesenbrütern, wie auch von Zauneidechsen kommen.
- Nr. 2: Die Störung durch die Bauarbeiten auf die lokale Population von Arten oder Artengruppen auch in der Umgebung ist dann erheblich, wenn großflächige Störungen erfolgen, die auf störungsempfindliche Arten einwirken. Da Bauarbeiten eine andere Störqualität als normale Gartenarbeiten entfalten, muss auch hier mit Konflikten gerechnet werden.
- Nr. 3: Es kann auch zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Anlagebedingte Wirkungen

- Nr. 1: Durch die Anlage, also von Wohngebäuden wird keine Tötung in signifikantem Umfang stattfinden.
- Nr. 2: Eine erhebliche Störung der lokalen Population ist aufgrund des relativ geringen Flächenbedarfs des Vorhabens eher zu verneinen.
- Nr. 3: Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden bereits schon während der Bauphase in Anspruch genommen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Nr. 1: Durch Kollisionen mit dem fließenden Ziel- und Quellverkehr können Tötungen stattfinden. Die Verkehrslast auf der Stichstraße wird jedoch vernachlässigbar gering sein.
- Nr. 2: Erhebliche Störungen der Population einer Art durch die Nutzung der Wohnhäuser ist ebenfalls eher auszuschließen. Schon jetzt werden die Gärten der angrenzenden Siedlung genutzt und es sind daher Störungen z.B. durch die Anwesenheit von Menschen vorhanden. Diese Störqualität wird sich nicht wesentlich ändern.
- Nr. 3: Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind z.B. durch die Anwesenheit von Menschen insofern beeinträchtigt, als dass es durch Störungen zu einer Aufgabe von angestammten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung kommen kann. Auch hier gilt das unter 2 Gesagte.

3. Vorprüfung

3.1 Ziele der Relevanzprüfung

Um die Notwendigkeit von faunistischen Erhebungen herzuleiten ist eine Relevanzprüfung erforderlich. Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und Lebensraumtypen unter Berücksichtigung bekannter Verbreitungsareale wird eine Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie durchgeführt. Für europäische Vogelarten sowie für Fledermäuse ist eine Abschichtung für die Artengruppe durchzuführen, da grundsätzlich alle Arten geschützt sind, ansonsten erfolgt eine Beurteilung auf Artniveau.

Nicht betroffen sind demnach Arten bzw. Artengruppen, deren Verbreitungsareal sich nicht mit dem Plangebiet überschneidet, keine geeigneten Habitate vorhanden sind oder eine Betroffenheit aufgrund der projektspezifischen Wirkungen von vornherein ausgeschlossen werden kann.

3.2 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete nach § 30 BNatSchG im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend vorhanden oder betroffen.

Der »Auerbach bei Hönig« ist als § 30-Biotop geschützt und liegt östlich des Plangebiets. Zum Vorhabensgebiet ist jedoch ausreichend Abstand vorhanden. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist ausgeschlossen.

3.3 Habitatkartierung

3.3.1 Methodik

Die vorhandenen natürlichen und anthropogenen Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs wurden als nutzbare Habitate für nach FFH-Richtlinie geschützte Arten und europäische Vogelarten erfasst und im beiliegenden Plan dargestellt. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die möglichen Habitatnutzungen.

Struktur/Habitat	Wirkung	Wirkzone	Pot. betroffene Taxa
wärmebegünstigte Habitate wie Säume oder Böschungen	Inanspruchnahme	betroffene Fläche	Reptilien
Grünland	Inanspruchnahme	betroffene Fläche	Tagfalter
Gehölze in der Umgebung	Störung	artspezifische Empfindlichkeit	Brutvögel

3.3.2 Ergebnisse

Gehölzbiotope

sind keine vorhanden.

Wiesen und Säume

Das Grünland im Plangebiet wird intensiv genutzt, regelmäßig gedüngt und gemäht. Die Vegetation ist dementsprechend artenarm, also eine überwiegend gräserreiche Vegetation mit Trittrasengesellschaften. Es gibt nur wenige Fehlstellen, auf denen auch Magerkeitszeiger festgestellt wurden. In erster Linie ist dies auf der straßennahen Böschung der Fall. Hier ist die Vegetation generell niedriger und bietet daher auch Habitate für wärmeliebende Arten.

Für Brutvögel des Offenlands, namentlich der Feldlerche sind dagegen die Flächen aufgrund der umgebenden horizontalen Strukturen, für andere Wiesenbrüter aufgrund der intensiven Nutzung generell ungeeignet.

Der Hang zum Auerbach hinunter ist teilweise ruderalisiert, aber ebenso nur von wenigen Arten besiedelt. Säume, d.h. dauerhaft ungenutzte lineare Strukturen entlang von Häusern, Heckenzäune und Gärten außerhalb des Plangebiets sind dagegen aufgrund des insgesamt guten Pflegestatus so gut wie nicht vorhanden.

Insofern ist auf Basis der Betrachtung der Vegetation eine positive Wirkung auf die Fauna allenfalls entlang der Straßenböschung zu erwarten.

3.4 Habitatpotenzial und Konfliktprognose

Für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen stellt sich daher die Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte wie folgt dar:

3.4.1 Europäische Vogelarten

Es gibt innerhalb des Plangebiets keine Habitate, die sich für Brutvögel eignen würden. In der Umgebung sind

- in den Gärten die üblichen störungsunempfindlichen artend er Siedlungsgebiete zu erwarten,
- im Gehölz des Auerbachs ggf. auch anspruchsvollere Arten. Diese werden jedoch aufgrund der Topografie durch das Vorhaben allenfalls eine marginale Störung erfahren.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Konflikt ist daher sehr gering, ggf. kann § 44 (5) BNatSchG zur Anwendung kommen, wonach die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin gewährleistet ist.

3.4.2 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Säuger

Es gibt innerhalb des Plangebiets keine Habitate, die sich für Fledermäuse eignen würden. Auch eine Störung von Fledermausquartieren in der Umgebung ist ausgeschlossen. Andere nach FFH-Richtlinie geschützte Säugerarten sind ohnehin innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten. Sollte sich irgendwann eine Biberpopulation entlang des Auer-

bachs etablieren, ist eine mögliche Einwanderung in das Siedlungsgebiet zur Nahrungssuche für den Biber nicht als Konflikt zu werten.

Reptilien – Zauneidechse

Die Straßenböschung und die Böschung an der Hangkante oberhalb des Auerbachs sind generell als Sonnenbadeplatz oder auch als mögliches Versteck geeignet. Daher muss mit einem Vorkommen gerechnet werden.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist daher vorhanden. Es muss auf Basis des Habitatpotenzials von einer potenziellen Gefährdung ausgegangen werden.

Amphibien

Es gibt keine Laichgewässer innerhalb des Plangebietes und daher auch kein Vorkommen von Amphibien. Es sind keine Konflikte zu erwarten.

Insekten

Das Vorkommen von nach FFH-Richtlinie geschützten Insektenarten ist ebenso ausgeschlossen. Es gibt keine Raupenfutterpflanzen, die für Tagfalter von Bedeutung wären. Es sind keine Konflikte zu erwarten.

Pflanzen

Pflanzenarten der FFH-Richtlinie sind an bestimmte Verbreitungsgebiete oder an einen speziellen Standort gebunden, der hier mit Sicherheit nicht vorhanden ist. Es sind keine Konflikte zu erwarten.

3.5 Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer Untersuchungen

Die intensiv genutzten Wiesen scheiden generell als Habitat für selten oder gefährdete Arten aus. FFH-Arten sind mit Ausnahme der Zauneidechse ebenso wenig vom Vorhaben betroffen, wie die einheimische Brutvogelfauna, für die allenfalls eine Störung der Brutreviere in der Umgebung abzuklären ist.

Prüfung	Art(engruppe)	Bemerkung
Stichprobe	Brutvögel	Brutreviere in der Umgebung potenziell von Störung betroffen
Stichprobe	Reptilien/Zauneidechsen	Habitat vorhanden und betroffen

Tab. 2: Ergebnis der Relevanzprüfung bzgl. weiterer vertiefender Untersuchungen zur Fauna. Im Falle eines positiven Ergebnisses bei einer Stichprobe muss eine vertiefte Untersuchung nach den üblichen Standards durchgeführt werden.

4. Ergebnisse der Übersichtskartierung

4.1 Brutvögel

Im Zuge der Übersichtskartierung wurde auch auf das Vorkommen von Brutvögel im Plangebiet geachtet. Wie schon in der Relevanzprüfung festgestellt, ist das Plangebiet für Offenlandarten wie die Feldlerche nicht nutzbar. Die umgebenden Wälder wie auch der Siedlungsrand wirken sich auf diese Art aufgrund von Kulissenwirkung negativ aus, auch die Hangneigung spricht gegen ein Vorkommen der Feldlerche. Wie aus der Habitatkartierung abzuleiten war, wurden auch keine Brutreviere anderer Arten innerhalb des Plangebietes nachgewiesen.

Das Plangebiet selbst wird lediglich als Nahrungshabitat genutzt. Beobachtet wurden z.B. Stare (S) oder Wacholderdrosseln (Wd), die auf den Wiesen nach Nahrung, nach Insekten oder auch nach Sämereien suchten.

Südlich des Geltungsbereichs innerhalb der angrenzenden Siedlung waren die typischen Arten der Siedlungsgebiete, störungsunempfindliche Arten wie Feldsperling (Fe), Hausperling (H), Kohlmeise (K) oder Hausrotschwanz (Hr) zu beobachten. Auch der inzwischen als gefährdet eingestufte Star wurde weiter entfernt in einem Obstbaum verhört. In erster Linie sind diese Arten Höhlenbrüter und daher relativ unproblematisch durch die Exposition von Nisthilfen in ihrem Bruterfolg zu unterstützen. Da sie regelmäßig innerhalb von Siedlungen vorkommen, werden sie auch im neuen Baugebiet bei entsprechender Habitatausstattung Möglichkeiten zum Brüten finden.

Abk	deutscher Name	Status	BNatSchG	RL D 2021	BaWü 2021
A	Amsel	Bv im Wald	B		*
Ba	Bachstelze	nur Nahrungsgast	B		*
Fe	Feldsperling	Bv in der Siedlung	B	V	V
G	Goldammer	Bv Gehölz nördl. Plangebiet	B		V
Hr	Hausrotschwanz	Bv in der Siedlung	B		*
K	Kohlmeise	Bv in der Siedlung und Bachgehölz	B		*
Md	Misteldrossel	Bv im Bachgehölz	B		*
Mg	Mönchsgrasmücke	Bv im Wald	B		*
S	Star	Bv in der Siedlung und Bachgehölz	B	3	*
Sd	Singdrossel	Bv im Wald	B		*
Wd	Wacholderdrossel	Bv im Straßen- und Bachgehölz	B		*
Z	Zaunkönig	Bv im Bachgehölz	B		*

Tab. 3: Brutvogelkartierung

Status: Bv - Brutvorkommen

Schutz S/B: BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz, B - Art ist nach BNatSchG besonders geschützt, S - Art ist nach BNatSchG streng geschützt;

Rote Liste: RL 1 - vom Aussterben bedroht, RL 2 - stark gefährdet, RL 3 - gefährdet, V - auf der Vorwarnliste, i - seltene wandernde Art

In der weiteren Umgebung, insbesondere im Auegehölz des Auerbachs finden sich weitere Arten von der Amsel (A) bis hin zum Zilpzalp (Z). Auch diese Arten sind weitgehend störungsunempfindlich und sind auch mit ihrem Revierzentrum so weit vom Plangebiet entfernt, dass weder während der Bauzeit, noch durch die Aufsiedlung und auch nicht durch die Nutzung z.B. der Hausgärten eine Störung dieser Bruthabitate stattfinden wird.

Fazit

Es gibt keine Brutvorkommen innerhalb des Plangebietes, das Plangebiet dient lediglich als Nahrungshabitat, wobei nach Aufsiedlung ausreichend Flächen verbleiben, die die Funktion des Nahrungshabitats weiterhin übernehmen können. In der Umgebung kommen nur störungsunempfindliche Arten vor bzw. die Reviere so weit entfernt sind, dass keine Wirkungen während der Bauzeit und durch die Siedlung festzustellen sind.

Es sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu prognostizieren.



*Das Gehölz des Auerbachs ist relativ weit vom Plangebiet entfernt.
Eine Störung der Brutvogelfauna ist daher ausgeschlossen.*

4.2 Reptilien - Zauneidechse

Bestand

Wie schon oben erwähnt, wurde aus der Anwohnerschaft Bildmaterial zur Verfügung gestellt, welches das Vorkommen von Zauneidechsen beweist. Auch die Ansprache von Anwohnern war entsprechend zu interpretieren, wobei ein rezentes Vorkommen nicht belegt werden konnte.

Das artenarme Grünland des Plangebietes ist als Habitat für Zauneidechsen nicht geeignet. Dagegen spricht die häufige Schnittfolge bzw. auch die regelmäßige Düngung des Grünlandes sowie die Befahrung mit Landmaschinen. Es gibt keine günstigen Habitate zum Sonnenbaden oder auch Versteckmöglichkeit wie z.B. Reisig- oder Steinhaufen. Solche Habitate finden sich ausschließlich an der Peripherie des Plangebietes, namentlich entlang der Straßenböschung im Westen wie auch an der Böschung zum Auerbach im Osten des Plangebietes. Auf diesen Flächen wurden spezielle Kartiergänge zum Nachweis von Reptilien durchgeführt, allerdings blieb ein Nachweis aus. Dennoch sind diese Bereiche für Zauneidechsen durchaus als Habitat geeignet, sodass zumindest mit einem potenziellen Vorkommen gerechnet werden muss. Hieraus ergeben sich artenschutzrechtliche Konflikte, denen mit Maßnahmen begegnet werden muss.

Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung und dem Schutz der Population

Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet, ähnlich wie das angrenzende bereits schon bestehende Baugebiet, nur sukzessive aufgesiedelt werden kann. Insofern ist auch kein dauerhafter Schutz von Zauneidechsen möglich.

Um die Gefährdung, insbesondere die Tötung zu vermindern, sollte im östlichen Bereich, während der Baumaßnahme zum Regenrückhaltebecken ein reptiliensicherer Schutzzaun zur angrenzenden Böschung hin aufgestellt werden. Dieser verhindert, dass die Tiere in das Baufeld einwandern können und dort durch die Erdarbeiten zu Tode kommen.

Ein zweiter Konfliktpunkt ist die Straßenböschung, über die die Zuwegung zum Baugebiet bzw. auch zum Bau des Regenrückhaltebeckens vorgesehen ist. Auch hier ist ein gewisses Gefährdungspotenzial für Eidechsen vorhanden, wobei diese Böschung in Westexposition deutlich weniger thermophil geprägt ist, als der östliche Rand des Plangebiets. Je nach Jahreszeit sind unterschiedliche Maßnahmen zu ergreifen.

Werden Erdarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse begonnen, also ab Mitte September bis Ende März, so sind keine Konflikte zu erwarten. Zu dieser Zeit sind die Zauneidechsen in ihren Winterquartieren, in Erdhöhlen, im Wurzelbereich von Gehölzen oder auch in anderen frostfreien Habitaten wie z.B. hinter Gartenmäuerchen. Solche Winterhabitate fehlen im Plangebiet gänzlich. Ein Konflikt ist daher zu diesen Zeiten ausgeschlossen.

Werden Bauarbeiten während der Aktivitätszeit der Zauneidechse begonnen, so müssen ggf. Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um eine Tötung und das Einwandern der Tiere in das Baufeld zu verhindern. In erster Linie ist hier das Baufeld für das Regenrückhaltebecken als möglicher Konflikt zu nennen, auch eine mögliche Verbreiterung der Zubringerstraße bzw. dem herzustellenden Straßenanschluss im Zuge der Erschließung.

Im Falle des Ausbaus der Zubringerstraße ist eine Folienvergrämung vor Beginn der Bauarbeiten erforderlich. Hierzu wird entlang der Straßenböschung eine ca. 4 m breite UV-

beständige Folie ausgelegt, um die Ansiedlung von Zauneidechsen auszuschließen. Das Ausbringen der Folie sollte mindestens 4 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten erfolgen. Zu Beginn der Erdarbeiten können dann die Folien entfernt werden und die Erdarbeiten ohne weitere Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Um ein Einwandern von Zauneidechsen in das Baufeld des Regenrückhaltebeckens zu verhindern, ist dort ein reptiliensicherer Folienzaun vorzusehen und während der gesamten Bauzeit zu unterhalten.

Fazit

Ein Vorkommen von Zauneidechsen an der Peripherie des Plangebietes muss unterstellt werden. Konflikte sind nur während der Aktivitätszeit der Zauneidechse zu erwarten. Zur Vermeidung von Konflikten ist im westlichen Bereich 4 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten an der Straßenböschung eine Vergrämungsfolie auszubringen, im östlichen Bereich das Einwandern von Zauneidechsen in das Baufeld des Regenrückhaltebeckens durch einen reptiliensicheren Schutzzaun zu vermeiden.

Mit den Maßnahmen sind Konflikte bzgl. der Tötung von Individuen vermieden.



Straßenböschung mit lückiger Vegetation. Ein Vorkommen von Zauneidechsen ist möglich.



Ruderales Böschung in Südwestexposition: Vorkommen von Zauneidechsen möglich

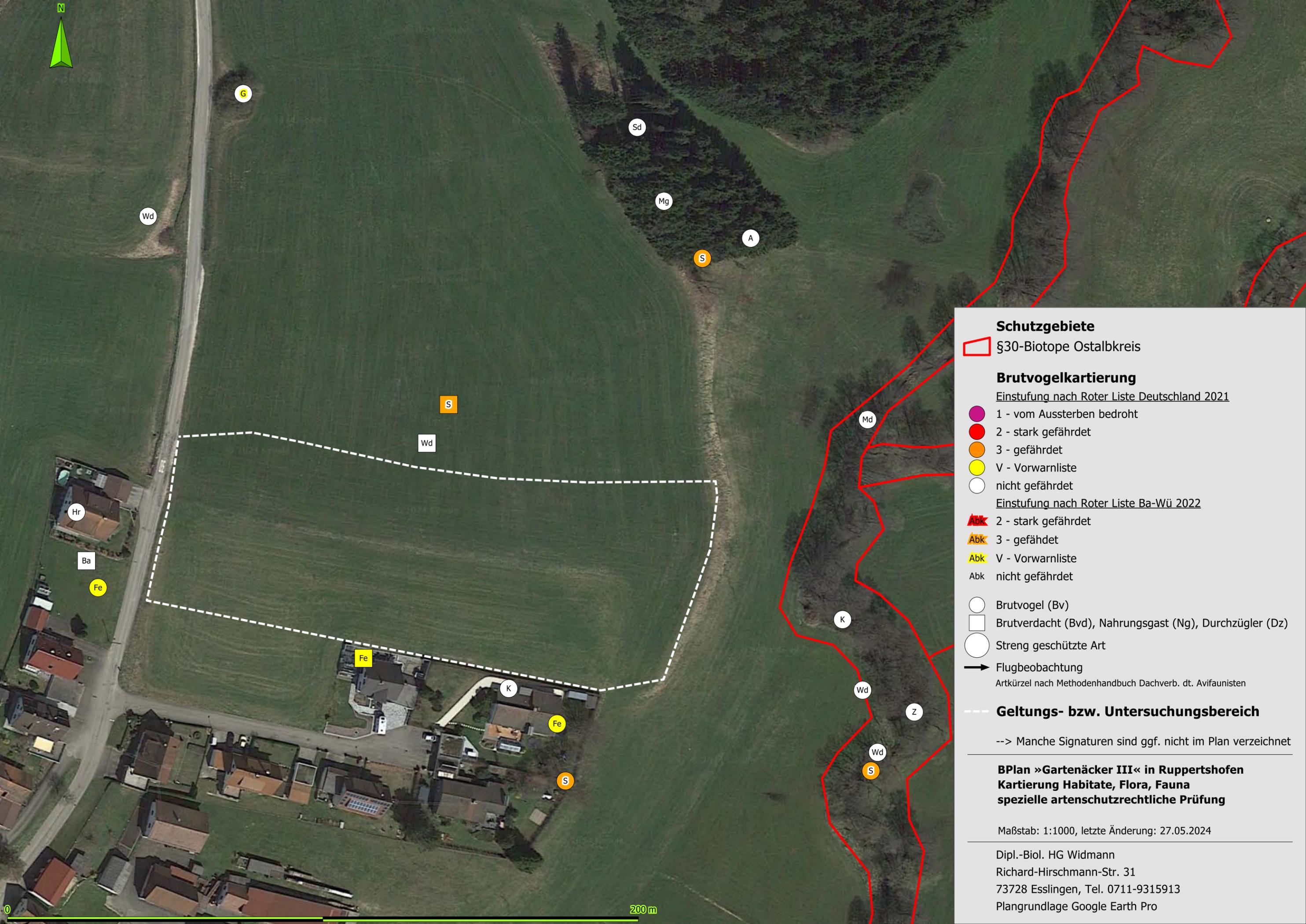
5. Zusammenfassung

Lediglich für die Zauneidechse ist ein gewisses Konfliktpotenzial vorhanden. Dieses wird durch Maßnahmen der Vergrämung bzw. durch Schutzzäune auf ein nicht signifikantes Niveau reduziert. Damit sind artenschutzrechtliche Konflikte vermieden.

Für Brutvögel und andere Arten der FFH-Richtlinie sind keine Konflikte zu erwarten.

6. Literatur

- Deutscher Bundestag**, (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 14.10.1999 Letzte Neufassung 16. Februar 2005, BGBl. I vom 24.2.2005, S. 258
- Deutscher Bundestag**, (10.05.2007): Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG), Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 19
- Deutscher Bundestag**, (August 2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) bekanntgemacht als Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege , Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft**, (1997): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 vom 25. 4. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. 7. 1997), ABI. EG Nr. L 223 vom 13. 8. 1997 S. 9
- Kommission der Europäischen Gemeinschaft**, (2006): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Verbindung mit Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 in Kraft getreten am 1.1.2007 (FFH-Richtlinie), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg**, (ständig aktualisiert): Umwelt-Datenbanken und -Karten online , Internetangebot der LUBW



Schutzgebiete

§30-Biotope Ostalbkreis

Brutvogelkartierung

Einstufung nach Roter Liste Deutschland 2021

- 1 - vom Aussterben bedroht
- 2 - stark gefährdet
- 3 - gefährdet
- V - Vorwarnliste
- nicht gefährdet

Einstufung nach Roter Liste Ba-Wü 2022

- 2 - stark gefährdet
- 3 - gefährdet
- V - Vorwarnliste
- nicht gefährdet

- Brutvogel (Bv)
- Brutverdacht (Bvd), Nahrungsgast (Ng), Durchzügler (Dz)
- Streng geschützte Art

Flugbeobachtung
Artkürzel nach Methodenhandbuch Dachverb. dt. Avifaunisten

Geltungs- bzw. Untersuchungsbereich

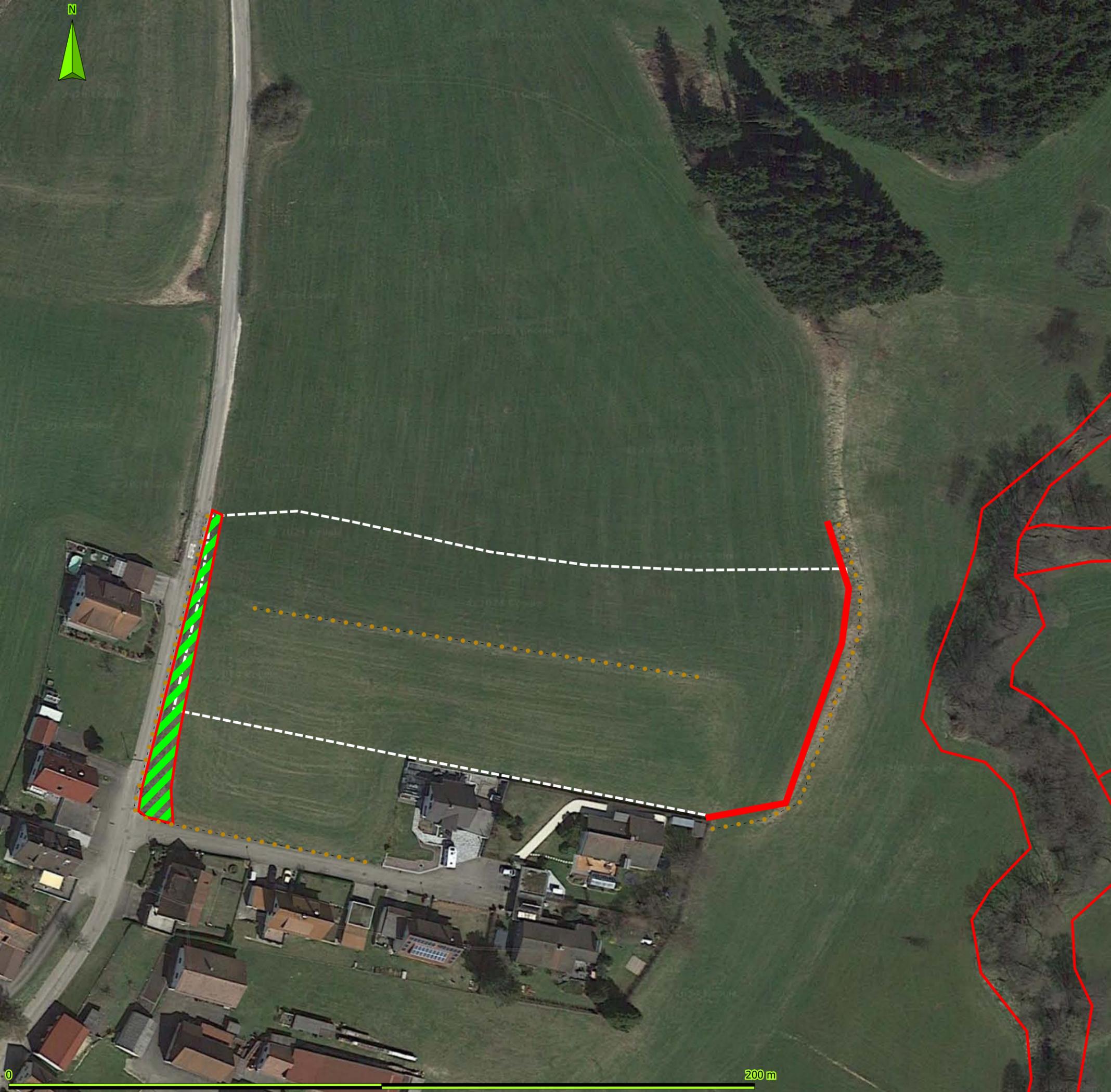
--> Manche Signaturen sind ggf. nicht im Plan verzeichnet

BPlan »Gartenäcker III« in Ruppertshofen
Kartierung Habitate, Flora, Fauna
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Maßstab: 1:1000, letzte Änderung: 27.05.2024

Dipl.-Biol. HG Widmann
Richard-Hirschmann-Str. 31
73728 Esslingen, Tel. 0711-9315913
Plangrundlage Google Earth Pro

200 m



Schutzgebiete

 §30-Biotop Ostalbkreis

Reptilienkartierung

-  Transekte
-  Zauneidechse
-  Reviere der Zauneidechse (schematisiert)
-  Mauereidechse
-  Schlingnatter
-  Waldeidechse
-  Blindschleiche

-  juvenile Tiere
-  sub - subadult
-  adulte Tiere: M/W/ad=unbestimmt
-  t - tot

 externe Angaben "Eidechse"
(keine Punkte: keine Funde)

Maßnahmen Zauneidechse

Maßnahmen zur Tötungsvermeidung § 44 (1) Nr. 1

-  reptiliensicherer Schutzzaun während Erdarbeiten zum RRB
-  Vergrämungsfolien auf der Straßenböschung 4 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten

Geltungs- bzw. Untersuchungsbereich

--> Manche Signaturen sind ggf. nicht im Plan verzeichnet

BPlan »Gartenäcker III« in Ruppertshofen
Kartierung Habitate, Flora, Fauna
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Maßstab: 1:1000, letzte Änderung: 27.05.2024

Dipl.-Biol. HG Widmann
Richard-Hirschmann-Str. 31
73728 Esslingen, Tel. 0711-9315913
Plangrundlage Google Earth Pro

200 m